

Stellungnahme

Thema: Buchführung - oft ein „Buch mit sieben Siegeln“

pi (rw) – Während die meisten Wohlfahrtsverbände eigene Buchhalter beschäftigen, greifen die privaten Anbieter zumeist auf Steuerberater zurück. Steuerberater buchen jedoch kleinere Unternehmen aus allen Branchen, und so ist für viele der Begriff der „Pflegebuchführungsverordnung“ immer noch ein Fremdwort. Einige haben davon gehört, ignorieren diese aber geflissentlich. Das Ergebnis daraus ist, dass schlichtweg falsch gebucht wird. Das beginnt beim falschen Kontenrahmen, geht über die Einnahmen- / Überschussrechnung nach § 4 Abs.3 Einkommenssteuergesetz und endet in einer nicht existierenden Kosten- und Leistungsrechnung.

Ich möchte an dieser Stelle nicht mit Vorschriften und Gesetzestexten langweilen, möchte jedoch auf die Wichtigkeit dieser Thematik hinweisen, da ich aus eigener Praxiserfahrung heraus sagen kann, dass ich kaum (an einer Hand abzählbar) Fälle vorgefunden habe, wo die Bestimmungen eingehalten werden und die betriebswirtschaftliche Aussagekraft ausreicht. Vielmehr ist die Realität oft so, dass statt eines SKR (Spezialkontenrahmen) 45 ein SKR 03 oder 04 eingesetzt wird, bilanzierungspflichtige Einrichtungen nach Einnahmen- / Überschussrechnung gebucht werden, Kosten- und Leistungsrechnung / Kostenträgerrechnung ignoriert und BWA's (Betriebswirtschaftliche Auswertungen) nur einmal jährlich erstellt werden.

Einige Berater wären mit dem Titel „Verwalter“ sicher treffender bezeichnet.

Die meisten Geschäftsführer oder Inhaber ambulanten Pflegedienste sind nicht kaufmännisch und betriebswirtschaftlich ausgebildet und somit in diesen Dingen stark am Steuerberater orientiert. Er ist für viele Pflegedienste der einzige Ansprechpartner, der einzige kaufmännische „Mitarbeiter“. Dieser Rolle sind sich aber wohl viele Berater nicht bewusst. Das Problem daran ist jedoch, dass der Steuerberater für die Konsequenzen aus seinem Handeln nur sehr bedingt verantwortlich beziehungsweise haftbar ist. Verantwortlich für die Buchführung ist vorrangig, für Inhalte ausschließlich das Unternehmen und somit der Inhaber oder Geschäftsführer.

Andererseits ist das Vertrauen in die Fähigkeiten des Steuerbersaters häufig geradezu grenzenlos. Das ist sehr gefährlich und wird dem Steuerberater nicht gerecht, denn Steuerberater sind nicht automatisch Kaufleute und Betriebswirte. Auch ihre Fähigkeiten und somit ihre Einsatzmöglichkeiten sind begrenzt.

Deshalb sollte der beauftragte Steuerberater sorgfältig geprüft und unter Umständen ein Wechsel des Beraters oder die Vergabe der Buchhaltung an andere, qualifizierte Anbieter nicht aus falscher



Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ralph Wißgott im Internet zur Verfügung:

www.uw-b.de/kontakt

Zurückhaltung gescheut werden. Es gibt in Deutschland einige wenige Buchhalter, die sich auf Pflegebuchführungsverordnung in allen Konsequenzen spezialisiert haben.

Eine Überprüfung des Steuerberaters oder Buchhalters kann anhand folgender Checkliste erfolgen:

- Kennt der Steuerberater die Pflegebuchführungsverordnung?
- Kann der Steuerberater sagen ob das Unternehmen pflichtig oder befreit ist?
- Wird der richtige Kontenrahmen (SKR 45) eingesetzt?
- Hat der Steuerberater das Thema Kosten- und Leistungsrechnung jemals angesprochen?
- Bilanziert der Steuerberater oder führt er eine Einnahmen- / Überschussrechnung durch?
- Legt der Steuerberater monatliche Auswertungen (BWA, Summen- Saldenliste oder ähnliche) vor?
- Sind diese Auswertung jemals vom Steuerberater verständlich erklärt worden?
- gibt der Steuerberater in (un)regelmäßigen Abständen brauchbare Tips?
- Fallen dem Steuerberater Unplausibilitäten in der Buchhaltung auf, wird wegen bestimmter Posten, Belege nachgefragt?

Wenn auch nur wenige Fragen mit „Nein“ beantwortet werden müssen, sollten Alternativen in Betracht gezogen werden. Man sollte sich nicht auf Beteuerungen des Beraters einlassen, der ab sofort Änderungen verspricht. Seine Aufgabe ist es, Vorschriften und Verordnungen zu kennen und sich danach zu richten und sie einzuhalten. Verantwortlich für die Buchhaltung hingegen ist ausschließlich der Unternehmer.

Ralph Wißgott

Pflegedienste in Hannover schließen sich zusammen

pi – In einem bisher bundesweit einmaligen Projekt haben sich fünf private ambulante Pflegedienste in Hannover zusammengeschlossen. Das Ziel des Zusammenschlusses ist es, die Versorgung der Versicherten vor, während und nach einem Krankenhausaufenthalt zu verbessern, die Versorgungswege zu optimieren und es dadurch den Patienten zu ermöglichen, so früh wie medizinisch möglich wieder zu Hause sein zu können. Dies soll erreicht werden durch enge Kooperation mit Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Belegärzten und den Fachberufen im Gesundheitswesen. CarePool Hannover hat dazu Vertragsentwürfe erarbeitet, die mit den Partnern verhandelt werden können. Hintergrund der Initiative ist einerseits die Umstellung der Krankenhausfinanzierung mit der Folge einer frühen Entlassung der Patienten. Zum anderen wollen die fünf in CarePool zusammengeschlossenen Pflegedienste aktiv am Aufbau von Versorgungsnetzen/integrierter Versorgung mitarbeiten.